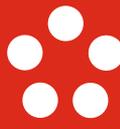


DIE

21

ZEWO-STANDARDS





Impressum/Copyright

Stiftung Zewo
Pfungstweidstrasse 10
8005 Zürich
Telefon 044 366 99 55
www.zewo.ch
info@zewo.ch
April 2016

INHALT

	DEFINITION	
	Standard 1: Gemeinnützigkeit.....	5
	GRUNDSATZ	
	Standard 2: Integrität.....	6
	FÜHRUNG UND ORGANISATION	
	Standard 3: Leitung.....	7
	Standard 4: Unabhängigkeit.....	7
	Standard 5: Interessenbindung.....	8
	Standard 6: Gewaltentrennung.....	8
	Standard 7: Interne Kontrolle.....	9
	Standard 8: Vergütungen.....	9
	LEISTUNGSERBRINGUNG	
	Standard 9: Effizienz.....	11
	Standard 10: Wirkung.....	11
	Standard 11: Reserven.....	11
	Standard 12: Transparenz.....	12
	FINANZEN	
	Standard 13: Jahresrechnung.....	13
	Standard 14: Revision.....	13
	Standard 15: Anlagen.....	14
	NETZWERKE	
	Standard 16: Nationale Netzwerke.....	15
	Standard 17: Internationale Netzwerke.....	15
	FUNDRAISING UND KOMMUNIKATION	
	Standard 18: Spendenwerbung.....	16
	Standard 19: Datenschutz.....	17
	Standard 20: Fundraisingpartner.....	18
	Standard 21: Sammlungskalender.....	18

© by Stiftung Zewo Zürich, 1. Auflage, April 2016

Die Urheberrechte für die an dieser Adresse veröffentlichten Texte bleiben bei der Stiftung Zewo. Jegliche kommerzielle Vervielfältigung oder Verwertung unseres Angebots oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist nur nach unserer Zustimmung erlaubt. Für gemeinnützige Zwecke dürfen Sie unsere Inhalte gerne verwenden, die Stiftung Zewo muss aber mit Adresse und Gütesiegel auf der Seite genannt sein.

DIE 21 ZEWo-STANDARDS

Non-Profit-Organisationen, die sich von der Zewo auf die Einhaltung dieser Standards prüfen lassen und die Anforderungen erfüllen, erhalten das Zewo-Gütesiegel. Es zeichnet seriöse Organisationen aus, die Spenden zweckbestimmt, effizient und wirkungsorientiert einsetzen. Sie informieren transparent und verdienen das Vertrauen der Spenderinnen und Spender.



STANDARD 1 | GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1 Die Non-Profit-Organisation übt eine gemeinnützige Tätigkeit aus.**
- ² Unter Gemeinnützigkeit wird eine Tätigkeit einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz verstanden, die Leistungen im Interesse der Allgemeinheit erbringt. Im Sinne der Zewo-Standards gelten Non-Profit-Organisationen als gemeinnützig, wenn sie sich einer oder mehrerer der nachfolgenden Aufgaben widmen:
 - a. soziale Aufgaben
 - b. humanitäre Aufgaben
 - c. soziokulturelle Aufgaben
 - d. Umwelt, Arten- oder Tierschutz
- ³ Nicht als gemeinnützig im Sinne der Zewo-Standards gelten Organisationen,
 - a. deren hauptsächlicher Zweck es ist, wirtschaftliche Vorteile für einen geschlossenen Kreis von Mitgliedern zu erbringen.
 - b. die den Kreis der Begünstigten von politischer, religiöser oder weltanschaulicher Zugehörigkeit abhängig machen.
 - c. die gewinnorientiert sind, sofern ihre Gewinne nicht statutengemäss zur Eigenfinanzierung oder zur Finanzierung von gemeinnützigen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung verwendet werden.
 - d. die überwiegend auf die Erfüllung von wirtschaftlichen Interessen Dritter ausgerichtet sind, die keinen gemeinnützigen Charakter haben.
- ⁴ Liegt der Organisation eine politische, religiöse oder sonstige weltanschauliche Ausrichtung zugrunde, muss die gemeinnützige Tätigkeit jedoch im Vordergrund stehen.
- ⁵ Auf Non-Profit-Organisationen spezialisierte Dienstleister wie Fundraising-, Event- oder Kommunikationsagenturen können nicht zertifiziert werden.



STANDARD 2 | INTEGRITÄT

¹ Die Organisation ist integer und handelt ethisch.

² Für alle Bereiche gelten folgende Prinzipien:

- a. **Ehrlichkeit:** Gemeinnützige Organisationen handeln ehrlich, kommunizieren wahrheitsgetreu und sorgen dafür, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit erhalten bleibt.
- b. **Transparenz:** Gemeinnützige Organisationen informieren transparent. Sie bezeichnen ihren Charakter, ihren Hintergrund und ihre weltanschauliche Ausrichtung klar nach aussen. Sie legen fair und zeitgerecht Rechenschaft ab, so dass ein vollständiges den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über ihre Struktur, ihre Tätigkeit und die Verwendung der Mittel entsteht.
- c. **Integrität:** Gemeinnützige Organisationen handeln gesetzeskonform und sorgen für die Wahrung ihrer Integrität.
- d. **Respekt:** Gemeinnützige Organisationen handeln respektvoll und achten die Menschenwürde. Sie beachten in ihrem Handeln die gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten.
- e. **Verantwortung:** Gemeinnützige Organisationen handeln verantwortungsbewusst und stellen ihren Zweck ins Zentrum ihrer Tätigkeit. Insbesondere berücksichtigen sie die zugrunde liegenden Werte und wahren die Interessen der Spenderinnen und Spender, der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.
- f. **Leistungsfähigkeit:** Gemeinnützige Organisationen handeln effizient, wirkungsorientiert und nachhaltig. Sie setzen die ihnen anvertrauten Mittel zweckbestimmt ein und gewährleisten eine wirksame Zusammenarbeit von ehrenamtlichen, freiwilligen und entlohnten Mitarbeitenden.



STANDARD 3 | LEITUNG

- 1 Die leitenden Organe nehmen ihre Verantwortung wahr.**
- 2 Als oberstes Organ bestimmt bei Vereinen die Vereins- oder Delegiertenversammlung die Grundsätze der Organisation. Bei Stiftungen regelt das oberste Leitungsorgan die Grundsätze der Organisation nach Massgabe der Stiftungsurkunde. Bei Organisationen mit anderer Rechtsform gilt dies sinngemäss.
- 3 Das oberste Leitungsorgan ist im Normalfall bei Stiftungen der Stiftungsrat und bei Vereinen der Vorstand. Als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan nimmt es mittel- und langfristige Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr. Das oberste Leitungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation. Insbesondere für deren Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und die Verwendung des Vermögens, das Risikomanagement und die interne Kontrolle.
- 4 Der Präsident oder die Präsidentin führt das oberste Leitungsorgan und sorgt für eine effiziente und wirksame Arbeitsweise. Das oberste Leitungsorgan legt die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Strukturen und Verfahren fest und überprüft diese regelmässig.
- 5 Unter Wahrung seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit kann das oberste Leitungsorgan Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren sowie ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen.
- 6 Zusammensetzung, Auftrag, Kompetenzen, Dauer und Verantwortlichkeit der Ausschüsse sind zu regeln und bei ständigen Ausschüssen in einem Erlass festzuhalten.
- 7 Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des obersten Leitungsorgans.



STANDARD 4 | UNABHÄNGIGKEIT

- 1 Das oberste Leitungsorgan besteht aus mindestens fünf voneinander unabhängigen Mitgliedern.**
- 2 Das oberste Leitungsorgan setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
- 3 Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sind untereinander weder verheiratet, nahe verwandt* oder verschwägert, noch leben sie in einer dauerhaften Partnerschaft.
- 4 Wenn das oberste Leitungsorgan sich wenigstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzt, dürfen zwei davon gemäss Absatz 3 persönlich verbunden sein.
- 5 Gehören dem obersten Leitungsorgan mehr als neun Mitglieder an, sorgt es für adäquate interne Entscheidungsstrukturen.
- 6 Die für die Wahrnehmung der Verantwortung erforderlichen Kompetenzen sind vorhanden. Es wird eine angemessene Heterogenität der Mitglieder des obersten Leitungsorgans angestrebt.
- 7 Eine ordentliche Amtsperiode beträgt maximal vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das oberste Leitungsorgan sorgt rechtzeitig für die Erneuerung seiner Mitglieder.

* Als nahe verwandt gilt: Verwandtschaft ersten Grades (Eltern/Kinder), zweiten Grades (Geschwister/ Grosseltern/Enkelkinder) und dritten Grades (Neffen/Nichten).



STANDARD 5 | INTERESSENBINDUNG

- 1 **Interessenbindungen sind transparent und Interessenkonflikte werden vermieden.**
- 2 Mitglieder des obersten Leitungsorgans legen ihre für die Tätigkeit der Organisation relevanten Interessenbindungen im Jahresbericht oder auf der Webseite der Organisation offen.
- 3 Kollidieren Interessen der Organisation mit Interessen von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans oder ihnen nahe stehenden Personen, so werden diese gegenüber dem obersten Leitungsorgan offengelegt. In diesem Fall tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.
- 4 Mitglieder des obersten Leitungsorgans müssen in den Ausstand treten, wenn sie oder eine ihnen nahe stehende natürliche oder juristische Person bei einem Geschäft beteiligt sind.
- 5 Geschäfte der Organisation mit Mitgliedern des obersten Leitungsorgans oder ihnen nahestehenden Personen sind höchstens zu gleichen Bedingungen wie für Dritte abzuschliessen.
- 6 Wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen* der Organisation sind im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.

* Für die Definition von nahestehenden Personen gilt Swiss GAAP FER 15. In Ergänzung dazu gelten gemäss den Erläuterungen zu Swiss GAAP FER 21 als nahestehende Person von gemeinnützigen NPOs auch Organisationen, die einen mit der gemeinnützigen NPO koordinierten Zweck verfolgen. Beispiele nahestehender Personen von gemeinnützigen NPOs sind: Aktuelle und ehemalige Mitglieder des obersten Leitungsorgans (z. B. Vorstand, Stiftungsrat) und der Geschäftsleitung; Organisationen, die von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans kontrolliert werden; Organisationen, bei denen die gemeinnützige Non-Profit-Organisation einen bedeutenden Einfluss ausübt (z. B. durch Vertretung im obersten Leitungsorgan); Mitglieder, Gönner, Stifter der Organisation, die einen bedeutenden Einfluss ausüben; Förderverein der gemeinnützigen Non-Profit-Organisation; Organisationen, mit denen ein gemeinsamer Marktauftritt besteht.

Nicht als nahestehend gelten einzelne Projektpartner, sofern nicht weitere Gründe auf einen massgeblichen Einfluss der gemeinnützigen NPO hinweisen.



STANDARD 6 | GEWALTENTRENNUNG

- 1 **Das oberste Leitungsorgan und die operative Geschäftsleitung sind personell und funktionell getrennt.**
- 2 Ein Mitglied des obersten Leitungsorgans darf nicht gleichzeitig als deren Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter amtieren oder Mitglied der Geschäftsleitung sein.
- 3 Ein Mitglied des obersten Leitungsorgans darf nicht mit dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin verheiratet, nahe verwandt oder verschwägert sein und auch nicht mit dieser/diesem in einer dauerhaften Partnerschaft leben.
- 4 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter darf im obersten Leitungsorgan nur mit beratender Stimme mitwirken.
- 5 Angestellte der Organisation dürfen – mit Ausnahme einer allfälligen Vertretung des Personals – nicht Mitglied im obersten Leitungsorgan sein.
- 6 Die funktionelle Trennung zwischen dem obersten Leitungsorgan als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan und der operativen Geschäftsführung ist durch eine klare Definition von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten schriftlich zu regeln.
- 7 Auf eine personelle Gewaltentrennung kann verzichtet werden, wenn die Organisation keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt und wenn die operativen Aufgaben von den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des obersten Leitungsorgans so wahrgenommen werden, dass eine funktionelle Trennung gegeben ist.



STANDARD 7 | INTERNE KONTROLLE

- 1 **Die Organisation verfügt über angemessene interne Kontrollen und ein adäquates Risikomanagement.**
- 2 Das oberste Leitungsorgan sorgt für eine angemessene interne Kontrolle und ein adäquates Risikomanagement in Bezug auf
 - a. das Erreichen der strategischen Ziele der Organisation
 - b. die wirkungsorientierte und effiziente Leistungserbringung
 - c. die transparente und wahrheitsgetreue Berichterstattung, Rechnungslegung und Kommunikation
 - d. die Einhaltung von Gesetzen, Normen und Werten der Organisation (Compliance)
 - e. die Prävention und Bekämpfung von Korruption
- 3 Die Organisation setzt unter anderem die folgenden Kontrollen ein:
 - a. Es gilt generell kollektive Zeichnungsberechtigung für rechtlich bindende Geschäfte.
 - b. Es gilt generell kollektive Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr.
 - c. Ausnahmen mit Einzelunterschrift sind schriftlich zu regeln und angemessen zu begrenzen.
 - d. Es gibt eine angemessene Trennung der Funktionen.



STANDARD 8 | VERGÜTUNGEN

- 1 **Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans erbringen ihre Leistung grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vergütungen der Angestellten sind angemessen.**
- 2 Für ordentliche Aufgaben von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan gilt:
 - a. Mitglieder des obersten Leitungsorgans stehen – mit Ausnahme einer allfälligen Vertretung des Personals – in keinem arbeitsrechtlich entlohnten Verhältnis zur Organisation.
 - b. Für besondere zeitliche Belastungen können moderate Vergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans ausgerichtet werden.
 - c. Effektive Spesen können zurückerstattet oder mit einer angemessenen Pauschale vergütet werden.
 - d. Die Höhe von allfälligen Vergütungen muss dem gemeinnützigen Charakter und der Grösse der Organisation Rechnung tragen.
 - e. Beurteilt wird die Höhe der Summe aller Vergütungen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form diese entrichtet wurde (z. B. als Stunden-, Tages- oder andere Sätze, als Amts-, Jahres-, Sitzungs-, Spesen- oder andere Pauschalen). Die Rückerstattung von belegten Auslagen, die nicht durch Pauschalspesen abgedeckt sind, zählt nicht zu den Vergütungen.
 - f. Allfällige Vergütungen sind sachlich nachvollziehbar und transparent durch Beschluss des obersten Leitungsorgans festzulegen.
- 3 Mitglieder des obersten Leitungsorgans können unter folgenden Voraussetzungen andere, entschädigte Aufgaben in Form eines Auftrags/Mandats übernehmen:
 - a. Das oberste Leitungsorgan wahrt seine Aufsichtspflicht.
 - b. Die Gewaltentrennung zwischen dem strategischen Führungs- und Aufsichtsorgan und der operativen Geschäftstätigkeit bleibt gewährleistet oder es handelt sich um eine ausserordentliche, zeitlich befristete Aufgabe.
 - c. Aufgabe, Dauer und Vergütung sind durch Beschluss des obersten Leitungsorgans festzulegen.
 - d. Die Vergütung darf nicht höher sein als in der beauftragten Branche üblich.

- ⁴ Die Gesamtvergütung von Abs. 2) und Abs. 3) schliesst sämtliche durch die Organisation entrichteten Vergütungen ein. Sie muss dem gemeinnützigen Charakter und der Grösse der Organisation sowie der zeitlichen Belastung angemessen sein.
- ⁵ Für Angestellte und für die Geschäftsleitung gilt: Die Vergütungen sind den Anforderungen, der Qualifikation, der Verantwortung und der Arbeitsleistung angemessen. Die Löhne für die Mitglieder der Geschäftsleitung orientieren sich zudem an den Ansätzen in anderen, ähnlichen gemeinnützigen Organisationen.
- ⁶ Die entrichteten Gesamtvergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sowie an die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 im Anhang der Jahresrechnung je summarisch offengelegt werden.
- ⁷ Entrichtete Vergütungen an die Präsidentin oder an den Präsidenten müssen zusätzlich gesondert ausgewiesen werden.
- ⁸ Aufträge/Mandate an Mitglieder des obersten Leitungsorgans müssen gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 als Transaktion mit nahestehenden Personen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.
- ⁹ Gegenüber der Zewo müssen die individuellen Vergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sowie die Vergütungen an den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin einzeln offen gelegt werden.



STANDARD 9 | EFFIZIENZ

- 1 Die Organisation setzt ihre Mittel effizient für ihren Zweck und die damit verbundene Administration und Mittelbeschaffung ein.**
- 2 Der Anteil für Projekte und Dienstleistungen am Gesamtaufwand der Organisation liegt innerhalb der Bandbreite für vergleichbare Organisationen und beträgt mindestens 65%*. Das heisst, der Anteil für die Administration und die Mittelbeschaffung beträgt max. 35%.
- 3 Der Anteil für Fundraising und Werbung am Gesamtaufwand der Organisation liegt innerhalb der Bandbreite für vergleichbare Organisationen und beträgt maximal 25%*.

* Die Grenzwerte basieren auf der Zewo-Studie 2015: «Kennzahlen und Benchmarks für Hilfswerke». Die Daten werden regelmässig von der Zewo anhand von Folgestudien überprüft und wenn nötig aktualisiert.



STANDARD 10 | WIRKUNG

- 1 Die Organisation handelt wirkungsorientiert.**
- 2 Die Organisation setzt sich laufend mit der Wirkung ihrer Kerntätigkeit auseinander. Sie definiert dazu Ziele. Diese werden regelmässig überprüft. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten sind klar.
- 3 Zur Überprüfung des wirkungsorientierten Handelns dienen folgende Fragestellungen:
 - Was wollen wir als Organisation erreichen?
 - Mit welchen Strategien wollen wir diese Ziele erreichen?
 - Welche Mittel und Fähigkeiten haben wir, um diese Strategien umzusetzen?
 - Wie wissen wir, ob wir Fortschritte machen?
 - Was haben wir bisher erreicht und was noch nicht?
- 4 Die Organisation integriert das Thema Wirkung in geeigneter Form in die öffentliche Berichterstattung.



STANDARD 11 | RESERVEN

- 1 Die Organisation verfügt über angemessene Reserven.**
- 2 Die Organisation ist nicht überschuldet, das Organisationskapital ist positiv.
- 3 Das Organisationskapital deckt den Gesamtaufwand der Organisation für mindestens drei und höchstens 18 Monate. Liegt das Organisationskapital ausserhalb dieser Bandbreiten, definiert die Organisation Reserveziele, die aus ihrer Sicht der Situation angemessen sind.
- 4 Das Organisations- plus Fondskapital deckt den Gesamtaufwand der Organisation für mindestens drei und höchstens für 24 Monate. Liegt das Organisationskapital plus Fondskapital ausserhalb dieser Bandbreite, definiert die Organisation Reserveziele, die aus ihrer Sicht der Situation angemessen sind.



STANDARD 12 | TRANSPARENZ

1 Die Organisation ist transparent.

- ² Die Organisation informiert in der jährlichen Berichterstattung über ihre gesamte Tätigkeit. Die jährliche Berichterstattung umfasst einen Jahresbericht mit einem Teil zur erbrachten Leistung sowie die revidierte Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 21.
- ³ Die Organisation veröffentlicht die jährliche Berichterstattung (Jahresbericht und den Revisionsbericht mit der revidierten Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 21) frei zugänglich auf ihrer Webseite.
- ⁴ Abweichungen von Abs. 2 sind in folgenden Fällen möglich:
 - a. Wenn im Jahresbericht gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die vollständige revidierte Jahresrechnung auf der Webseite veröffentlicht ist, können lediglich die Bilanz und die Betriebsrechnung der revidierten Jahresrechnung in den Jahresbericht integriert werden.
 - b. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung kann auch in einem weiteren Bericht ergänzend über die Leistung informiert werden. In diesem Fall müssen im Jahresbericht folgende Angaben enthalten bleiben: Zweck und Ziel der Organisation, Zusammenfassung der erbrachten Leistungen über die gesamte Tätigkeit, Mitglieder des obersten Leitungsorgans und Mitglieder der Geschäftsleitung.

13 STANDARD 13 | JAHRESRECHNUNG

JAHRES-
RECHNUNG

- 1 Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.**
- Die Organisation erstellt ihre Jahresrechnung nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER und wendet Swiss GAAP FER 21 – Rechnungslegung für gemeinnützige Non-Profit-Organisationen – an.
- Der Fundraising- und allgemeine Werbeaufwand sowie der administrative Aufwand werden nach der von der Zewo veröffentlichten Methodik berechnet und ausgewiesen.

14 STANDARD 14 | REVISION

REVISION

- 1 Eine unabhängige und fachlich befähigte Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.**
- Die Organisation lässt ihre Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER durch eine unabhängige, fachlich befähigte Revisionsstelle prüfen:
 - Ist die Organisation gesetzlich zu einer Revision verpflichtet, lässt sie die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt oder ordentlich prüfen.
 - Ist die Organisation gesetzlich zu keiner Revision verpflichtet, lässt sie mindestens einen Review gemäss den Schweizer Prüfungsstandards von EXPERTSuisse durchführen.
 - Als Revisionsstelle bezeichnet sie eine/n gesetzlich zugelassene/e Revisor/in oder Revisionsexperten/in.
 - Organisationen, die gesetzlich zu keiner Revision verpflichtet und sehr klein* sind können auch eine nicht gesetzlich zugelassene Revisionsstelle bezeichnen, sofern diese über ähnliche fachliche Qualifikationen verfügt.
 - Die Revisionsstelle muss mindestens die gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision erfüllen.
- Die Revisionsstelle erstattet schriftlich Bericht über das Ergebnis der Revision. Der Bericht enthält entsprechend der Art der Revision:
 - Ein Urteil der Revisionsstelle, ob die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt oder
 - Mindestens eine Aussage dazu, ob die Revisionsstelle auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt.

* Das heisst: gemäss Swiss GAAP FER 21 als klein gelten, weil zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind: < CHF 2 Mio. Bilanzsumme / < CHF 1 Mio. Umsatz / < 10 FTE.



STANDARD 15 | ANLAGEN

- ¹ Die Organisation legt allfällige Finanzanlagen nachhaltig gemäss einem Anlagereglement an.**
- ² Übersteigen die Finanzanlagen und der Wert von allfälligen Renditeliegenschaften **2 Millionen Franken**, erstellt die Organisation ein Anlagereglement.
- ³ Darin berücksichtigt sie die Risikofähigkeit und die Liquiditätsbedürfnisse der Organisation, die Ertragsziele ihrer Finanzanlagen sowie den Zweck der Organisation. Sie beachtet im Reglement zudem soziale und ökologische Aspekte sowie Kriterien zur guten Unternehmensführung (Governance).



STANDARD 16 | NATIONALE NETZWERKE

- 1 Dachverbände fördern die Einhaltung der Standards bei den ihnen angeschlossenen Organisationen.**
- 2** Ist die Organisation Teil eines nationalen Netzwerks mit einer gesamtschweizerischen oder überregionalen Organisation (Dach-/ Mutterorganisation) und rechtlich selbstständigen, regionalen oder thematischen Sektionen mit ähnlichem Namen und analoger Zweckbestimmung (Unterorganisationen) gilt:
 - a. Die Mutterorganisation setzt sich dafür ein, dass sich die Unterorganisationen auf die Einhaltung der Zewo-Standards prüfen lassen und diese einhalten.
 - b. Mutterorganisationen legen offen, welche Unterorganisationen sich auf die Einhaltung der Zewo-Standards prüfen lassen und welche nicht.
 - c. Für kleine* Unterorganisationen gibt es ein erleichtertes Erst- und Rezertifizierungsverfahren. Das erleichterte Verfahren berücksichtigt, wenn die Mutterorganisation die Einhaltung der Zewo-Standards bei ihren Unterorganisationen fördert und kontrolliert.
 - d. Mutterorganisationen und Unterorganisationen, die Mittel an ein anderes Mitglied des Netzwerks überweisen, versichern sich in geeigneter Weise, dass diese zweckbestimmt verwendet werden.
- 3** Gehört zu einer gemeinnützigen Organisation ein rechtlich selbstständiger Gönnerverein o.ä. kann dieser das Gütesiegel ebenfalls im erleichterten Verfahren als Unterorganisation erlangen.

* Das heisst: Zwei der folgenden Kriterien sind erfüllt: < CHF 10 Mio. Bilanzsumme / < CHF 20 Mio. Umsatz / < 50 FTE



STANDARD 17 | INTERNATIONALE NETZWERKE

- 1 Die Spenden sammelnde Organisation ist für den zweckbestimmten Einsatz der ihr anvertrauten Mittel verantwortlich.**
- 2** Ist die Organisation Teil eines internationalen Netzwerkes, behält sie die Verantwortung für den Einsatz der ihr anvertrauten Mittel. Die Verantwortung kann nicht an den Hauptsitz oder ein anderes Mitglied des internationalen Netzwerks abgetreten werden. Insbesondere:
 - a. Setzt sie die Projektmittel hauptsächlich für Projekte und Programme ein, die sie selber realisiert oder die unter ihrer Mitverantwortung in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen realisiert, kontrolliert und evaluiert werden.
 - b. Stellt sie sicher, dass auch die übrigen dem internationalen Netzwerk überwiesenen Mittel zweckbestimmt verwendet werden.



STANDARD 18 | SPENDENWERBUNG

- 1 Die Organisation sammelt fair und führt die Spenden den angegebenen Zielen und Zwecken zu.**
- 2 Spenden sammelnde Organisationen respektieren, dass Spenden auf Freiwilligkeit beruht. Die Entscheidung zu spenden wird nicht durch Druck, realitätsfremde Über- oder Untertreibungen, inhaltliche Verzerrungen, Zwang, Einschüchterung oder das Schüren von Ängsten beeinträchtigt. Insbesondere heisst dies:
 - a. Einmalige Spenden dürfen nicht zur Mitgliedschaft in einer Organisation verpflichten.
 - b. Bei Unterstützungsformen, die in Umfang und Zeit verpflichtend sind, ist eine angemessene Rücktrittsfrist einzuräumen.
 - c. Spendenwerbung darf nicht mit dem Versand unbestellter Waren gegen Rechnung erfolgen.
- 3 Spenden sammelnde Organisationen respektieren den Willen der Spenderinnen und Spender. Sie legen ihren Sammlungszweck klar dar. Zweckbestimmte Spenden werden separat erfasst und ausgewiesen. Will eine Organisation über die gesammelten Spendengelder frei im Rahmen des Organisationszwecks verfügen können, muss dies aus dem Sammlungsauftrag erkennbar sein.
- 4 Spenden sammelnde Organisationen respektieren die Rechte der Unterstützten, insbesondere von Kindern, und wahren deren Würde. Sie verwenden im Fundraising keine Materialien oder Methoden, die diese Würde untergraben. Sie verzichten zum Schutz der Kinder auf die Werbung mit Patenschaften, bei denen ein einzelnes Kind ausgewählt und den Patinnen oder Paten die Möglichkeit geboten wird, das Kind im Ausland zu kontaktieren (Einzel-Kinderpatenschaft).
- 5 Spenden sammelnde Organisationen kommunizieren ehrlich und klar. Sie verwenden in der Spendenwerbung überprüfbare Sachverhalte und machen über die Kosten für das Fundraising und die Werbung sowie über den administrativen Aufwand richtige und vollständige Angaben.
- 6 Spenden sammelnde Organisationen respektieren die Gesetze. Sie nehmen kein Bargeld entgegen, von dem sie annehmen müssen, dass es aus strafbaren Aktivitäten stammt.
- 7 Spenden sammelnde Organisationen wahren ihre Unabhängigkeit. Sie nehmen keine Gelder entgegen, die sie in der Freiheit ihrer Entscheidungen oder Meinungsäusserungen beeinträchtigen.



STANDARD 19 | DATENSCHUTZ

- 1 Die Organisation respektiert den Datenschutz und die Privatsphäre der Spenderinnen und Spender.**
- 2 Die Organisationen dürfen gesammelte Daten und Adressen von Spenderinnen und Spendern, Mitgliedern, Freunden und Interessenten weder verkaufen, noch vermieten oder tauschen. Sie dürfen neue Adressen von Adressvermittlungsfirmen mieten oder kaufen.
- 3 Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben in jedem Falle vorbehalten; insbesondere müssen die Organisationen den Forderungen von Adressaten ihrer Werbemaßnahmen Rechnung tragen, wenn diese keine oder weniger Sammlungsaufrufe erhalten wollen.
- 4 Bei Erstkontakten sind die Wünsche von Personen, die nicht kontaktiert werden wollen, zu berücksichtigen.
- 5 Wünschen Personen, dass sie nicht mehr oder weniger oft kontaktiert werden, setzen die Spenden sammelnden Organisationen dies schnell und ohne Hindernisse um.
- 6 Die Organisationen beachten besonders, dass Spendensammlungen per Telefon, SMS oder E-Mail, an der Haustüre und auf öffentlichem Grund keine aufdringliche Wirkung haben und sich die angesprochenen oder besuchten Personen nicht zur Spende gedrängt fühlen. Das Gespräch oder der Besuch ist sofort abzubrechen, wenn die kontaktierte Person zu erkennen gibt, dass sie keine Fortsetzung des Gesprächs wünscht.
- 7 Spenden sammelnde Organisationen verfügen über eine klare, gut sichtbare und einfach aufrufbare aktuelle Datenschutzerklärung auf ihrer Webseite.



STANDARD 20 | FUNDRAISING-PARTNER

- 1 **Die Verantwortung für das Fundraising und die Kommunikation bleibt bei der Organisation, auch wenn sie mit Dritten zusammenarbeitet.**
- 2 Für Organisationen, die im Fundraising und in der Kommunikation mit Dritten zusammenarbeiten, gelten folgende Regeln:
 - a. Die gemeinnützige Organisation bestimmt selber, wie sie ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit darstellen will. Die Verantwortung für eine Aktion kann nicht abgetreten werden. Die gemeinnützige Organisation ist dafür verantwortlich, dass ihre Partner die für das Fundraising und die Kommunikation bedeutsamen Anforderungen der Zewo ebenfalls einhalten.
 - b. Alle relevanten Daten, insbesondere aber die Adressdaten von Spenderinnen und Spendern, bleiben im alleinigen Eigentum der gemeinnützigen Organisation. Sie dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Dies muss in den jeweiligen Verträgen explizit festgehalten werden.
 - c. Die Verfügungsberechtigung über die für die Sammlung verwendeten Post- oder Bankkonten müssen immer und exklusiv bei der gemeinnützigen Organisation bleiben.
 - d. Die Entschädigung von beauftragten Fundraiserinnen und Fundraisern orientiert sich grundsätzlich am geleisteten Aufwand. Spenden sammelnde Organisationen zahlen keine Provisionen in einem prozentualen Verhältnis zu den eingeworbenen Spenden. Sie schliessen keine Vereinbarungen ab, bei denen die Spenden bei den Dritten bleiben, sobald das Spendenziel der gemeinnützigen Organisation erreicht ist. Werden im Zusammenhang mit Grossspenden Erfolgsbeteiligungen vereinbart, sind diese den Geldgebern gegenüber ohne Aufforderung offenzulegen.
 - e. Für die Angestellten der Partnerfirma gilt, dass der überwiegende Teil des Lohns nicht erfolgsabhängig sein darf.
 - f. Auf Vorausfinanzierung durch die Auftragnehmer wird verzichtet.
 - g. Haben Vertragspartner Einsicht in die Responsedaten, muss der externe Partner vertraglich verpflichtet werden, solche Daten nur im Rahmen des Auftrags zu verarbeiten (keine Markierung/«Impfung»).



STANDARD 21 | SAMMLUNGSKALENDER

- 1 **Grosse Organisationen koordinieren und regulieren ihre Sammlungen im Sammlungskalender der Zewo.**
- 2 Die Bestimmungen dieses Standards gelten für Organisationen, die regelmässig nationale oder überregionale* Sammlungen und Aktionen zur Gewinnung von neuen Spendern, Gönnern oder Mitgliedern durchführen sofern sie mehr als 5 Millionen Franken Spenden** einnehmen.
- 3 Die Zewo koordiniert die Daten dieser Sammlungen jährlich im Schweizerischen Sammlungskalender. Er umfasst folgende Teile:
 - Kalender 1 | Internationale Entwicklungszusammenarbeit
 - Kalender 2 | Inland: Gesundheit, Sucht und Behinderung
 - Kalender 3 | Soziales und soziokulturelles Inland sowie Umwelt-, Tier- und Artenschutz
 - Zusatztermine
- 4 Jede Organisation erhält innerhalb eines Kalenderjahres maximal drei Sammelzeiten. Organisationen, die in mehreren Themenbereichen sammeln, können in mehreren Teilkalendern vertreten sein. Sie erhalten insgesamt auch maximal drei Termine.

- 5 Basierend auf den Terminen des Vorjahrs erstellt die Zewo jeweils einen Entwurf des Kalenders, in den sie maximal zwei Termine pro Organisation überträgt. Organisationen, die einen dritten Sammlungstermin beanspruchen, können diesen danach für einen freien Platz beantragen. Pro Quartal erhält jede Organisation höchstens zwei Termine im Sammlungskalender.
 - 6 Sind in einem Teilkalender in einem Quartal nur noch wenige Termine frei, können Organisationen, die neu in diesem Quartal sammeln wollen, einen parallelen Sammlungstermin beantragen. So sind ausnahmsweise vier parallele Sammlungen möglich.
 - 7 Ist eine Organisation mit der Zuteilung nicht einverstanden, so ist eine Umteilung in gegenseitiger Absprache mit einer anderen Organisation möglich. Kommt es zu keiner Einigung, so setzt die Geschäftsstelle der Zewo die Sammlungszeit fest. Sie achtet dabei darauf, dass die Organisationen ihren gewohnheitsmässigen Sammlungstermin nach Möglichkeit beibehalten können. Die Organisation kann gegen den Entscheid der Geschäftsstelle innert 30 Tage beim Stiftungsrat Beschwerde wegen Willkür erheben. Die Beschwerde ist mit einem Antrag zu versehen und zu begründen. Der Zewo-Stiftungsrat entscheidet endgültig.
 - 8 In der Regel dauert eine Sammlungszeit 2 Wochen, wobei der Versand von adressierten und unadressierten Sammlungsaufrufen jeweils in der zweiten Woche vorgesehen ist. Verlängerungen für den Verkauf von Abzeichen, Marken oder anderen Artikeln sind bis max. 6 Wochen möglich. Geschenkte Werbepplätze für Füllereinserate oder den Überhang von Plakaten werden im Sammlungskalender nicht erfasst.
 - 9 Werbung ohne Sammlung ist in allen Medien während des ganzen Jahres möglich. Unter Sammlung wird ein Aufruf zur unmittelbaren finanziellen Unterstützung der Organisation oder einer bestimmten Sammelaktion verstanden.
 - 10 Ausserhalb des Sammlungskalenders sind folgende Sammlungen möglich:
 - a. Sammlungen, die sich ausschliesslich an Mitglieder oder an bestehende Spenderinnen und Spender der Organisation richten.
 - b. Sammlung von Naturalien (z. B. Altpapier oder Kleider).
 - c. Strassen- oder Haustürsammlungen und Standaktionen an maximal 10 Standorten gleichzeitig.
 - d. Regionale Sammlungen mit adressierten Mailings bis zu maximal 150 000 Fremdadressen pro Quartal.
 - e. Pro Quartal ein Test mit Streuwürfen an maximal 250 000 Haushalte oder ein Test mit adressierten Mailings an maximal 100 000 Fremdadressen.
 - f. Sammlungen bei Katastrophen im In- und Ausland.
- * Um zu bestimmen, ob eine Sammlung überregional ist, kann die ständige Wohnbevölkerung per 31.12.2011 in den sieben Grossregionen der Schweiz gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) als Anhaltspunkt herangezogen werden:
1. Region Genfersee: Kantone Genf, Waadt und Wallis 1,50 Mio.
 2. Espace Mittelland: Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Neuenburg und Jura 1,77 Mio.
 3. Nordwestschweiz: Kantone Basel, Aargau 1,08 Mio.
 4. Zürich: Kanton Zürich 1,39 Mio.
 5. Ostschweiz: Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Glarus, Schaffhausen, Graubünden 1,11 Mio.
 6. Zentralschweiz: Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug 0,76 Mio.
 7. Tessin: Kanton Tessin 0,34 Mio.
- Diese Gebiete umfassen immer ganze Kantone und entsprechen somit nur teilweise den tatsächlichen Verhältnissen. Sie zeigen aber die Grössenordnung auf. Gewisse geographische Abweichungen sind möglich.
- ** Gemäss Zewo-Spendenstatistik zählen folgende Einnahmen zu den Spenden: Einzelspenden, Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Patenschaften, Anlässe, Legate, Spenden von Institutionen (z. B. NPOs, Firmen, Kirchen, Kantone, Gemeinden) sowie weitere und nicht zuordenbare Spenden. Im Rahmen des Prüfverfahrens wird jeweils der Einzelfall beurteilt.

Der Stiftungsrat der Zewo hat diese 21 Zewo-Standards per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Er ist ermächtigt, ergänzende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Zewo überprüft die Einhaltung der Standards gemäss dem vom Stiftungsrat am 15. April 2016 verabschiedeten Reglement zum Zewo-Gütesiegel.

